

Dezember
2018

Bereich Archive,
Bibliotheken,
Dokumentation

Neue Entgeltordnung Länder auf dem Weg

Die Chance für Bibliotheken beim Land Berlin

Bibliotheksbeschäftigte sind etwas Besonderes, klar. Aber leider ist das nicht immer zu ihrem Vorteil, zumindest tariflich. In den Entgeltordnungen (EGO) zu den Tarifwerken des öffentlichen Dienstes (TVöD VKA, TVöD Bund, TV-L) waren ihre Tätigkeiten nämlich viele Jahre im sogenannten „speziellen Teil“ beschrieben und entsprechenden Entgeltgruppen zugeordnet. Legte man die Zuordnung dieser „besonderen“ Merkmale für Bibliotheken neben die sogenannten „allgemeinen“ Merkmale für den Verwaltungsdienst, dann fiel schnell auf: Die selbe Tätigkeit landete in Bibliotheken gerne mal eine oder sogar mehrere Entgeltgruppen niedriger – mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.

Fast ebenso lang, wie diese Ungleichbehandlung existiert, hat ver.di gefordert, sie endlich abzuschaffen. Für einen großen Teil der Bibliotheksbeschäftigten haben wir es inzwischen geschafft. Mit der Einführung der neuen EGO VKA 2017, die für die meisten kommunalen Bibliotheken gilt, sind dort die „besonderen Merkmale“ verschwunden. Es wird nach den allgemeinen eingruppiert. Die Auswirkungen sind erheblich (siehe Kasten).

Was ist aber mit den Bibliotheken beim Land Berlin? Sie fallen alle unter den Tarifvertrag der Länder (TV-L) mit einer anderen EGO. Und dort gibt es die – ungünstigen – besonderen Merkmale noch.

Noch, denn jetzt haben wir die Chance das zu ändern! Denn ver.di und die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) verhandeln nun über eine Neufassung der EGO TV-L. ver.dis klare Forderung: Auch im Länderbereich, auch für die wissenschaftlichen Bibliotheken müssen die allgemeinen Eingruppierungsregeln gelten!

Klar ist aber auch: Das wird kein Selbstläufer, denn diese Forderung kostet Geld. Geld, das die Länder nicht freiwillig für die Bibliotheksbeschäftigten ausgeben werden.

In der kommenden Tarifrunde 2019 soll die neue EGO stehen. Und hier ist es auch nicht anders als bei den Lohnabschlüssen: Wie viel am Ende rauskommt liegt daran, wie viele der Gewerkschaft in den Verhandlungen den Rücken stärken.

Beispiele:

- In der EGO VKA führen 1/5 selbstständige Leistungen in die EG 7. In der EGO TV-L ist diese Entgeltgruppe gar nicht besetzt und der gleiche Umfang an selbstständigen Leistungen reicht dort noch nicht mal für die EG 6.
- 1/3 selbstständige Leistungen führen in der EGO VKA in die EG 8, beim TV-L nur bis zur EG 6.
- Für die EG 9a muss man im VKA-Bereich mindestens zur Hälfte selbstständige Leistungen erbringen. In den Ländern reicht das nur für die EG 8, und auch nur als nicht einklagbare übertarifliche Bezahlung – also nach Willen des Arbeitgebers.
- Sowohl die EG 11 wie die EG 12 kennt die EGO TV-L für Bibliothekspersonal gar nicht. Beide Gruppen sind bei der VKA Teil der neuen EGO.

Wie wichtig das ist, beweist das aktuelle Verhalten der TdL: Weil ver.di-Mitglieder in zwei Universitätskliniken in NRW sich für Haustarifverträge für mehr Personal einsetzen, hat die TdL, in der die beiden Kliniken Mitglied sind, im Juni 2018 alle Verhandlungen zur EGO abgebrochen – für sämtliche Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder. Auch, wenn dieser Konflikt inzwischen gelöst ist, zeigt sich: Die TdL will die Verhandlungen dominieren und diktieren; und das ganz sicher nicht im Sinne der Beschäftigten.

Deshalb: Nur mit vielen Gewerkschaftsmitgliedern in den Bibliotheken können wir die Gleichbehandlung der TV-L-Beschäftigten mit den kommunalen Beschäftigten in den Bibliotheken durchsetzen. **Hilf uns und dir selbst bei der Durchsetzung einer fairen, neuen Entgeltordnung! Tritt in ver.di ein!**

Wer genauer hinschauen will, findet auf der Rückseite einen kompletten Überblick über die Unterschiede zwischen VKA, Bund und Ländern.

<https://biwifo.verdi.de>

Die unterschiedlichen Tätigkeitsmerkmale (TM) für Eingruppierungen in Bibliotheken in Kommunen – Bund – Länder – Stand: März 2018

EG	Entgeltordnung TVöD VKA (Kommunen)	Entgeltordnung TVöD Bund	Entgeltordnung TV-L(änder) (ohne Hessen ¹⁾	EG
2	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten	2
3	Besch., deren Tät. sich dadurch aus d. EG 2 heraushebt, dass sie e. eingehende fachl. Einarbeitg. erford.	Besch. m. Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitg bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die über eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	Besch. mit Tätigkeiten, für die eine eingehende Einarbeitg bzw. eine fachl. Anlernung erforderl. ist, die über eine Einarbeitg. i.S.d. EG 2 hinausgeht	3
4	1. Besch., deren Tät. sich dad. aus d. EG 3 heraushebt, dass sie mind. zu 1/4 gründ. Fachkenntn. erford. 2. Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten	4
5	1. Besch. m. erfolg. abgeschloss. Ausbildg. in anerkannt. Ausb.beruf, mind. 3 Jahre, u. entsprech. Tät. 2. Besch., deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert	1. Besch. mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (mind. 3 Jahre) u. entsprechender Tät. 2. Besch., deren Tät. gründl. Fachkenntnisse erfordert	1. Besch. mit gründl. Fachkenntnissen im Bibl.dienst	5
6	Besch. d. EG 5/1, deren Tät. gründl. u. vielseit. Fachkenntn. erford.; Besch. d. EG 5/2, ... viels. Fachk. erf.	Besch. d. EG 5/1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse u. zu 1/4 selbständige Leistungen erford.	1. Besch. in Tät., die gründl. u. vielseit. Fachkenntn. im Bibl.d. u. in nicht unerhebl. Umfg. [≈ 1/4] selbst.Leistg.en erford.	6
7	Besch. d. EG 6, der. Tät. mind. zu 1/5 selbst. Leistg. erf.	— Bund: EG 7 nicht in Bibliotheken	— Länder: EG 7 nicht in Bibliotheken	7
8	Beschäftigte der EG 6, deren Tätigkeit mindestens zu 1/3 selbständige Leistungen erfordert	Besch. d. EG 5/1 od. 2, deren Tät. vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Überartflich : Besch. in Tätigkeiten, die gründl. u. vielseit. Fachkenntn. im Bibl.d. u. selbständ. Leistg.en erford.	8
9a	Besch. d. EG 6, deren Tät. selbst. Leistungen erfordert	— Bund: EG 9a nicht in Bibliotheken	Länd.: keine 9a/b/c, nur „kleine“ (nicht in Bibl.) und ↓	9a
9b	1. Besch. mit abgeschlossener Hochschulbildung und entsprechender Tät. sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben 2. Besch., deren Tät. gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordert	Besch. mit einschlägiger abgeschloss. Hochschulbildung u. entsprechender Tät. sowie sonstige Besch., die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	„Große EG 9“ : 1. Besch. m. abgeschloss. Fachausb. f.d. gehob. Dienst an WB (Dipl.bibl.) od. f.d. bibliothekar. Dienst an ÖB (Dipl.bibi.) od. m. e. vergleichbaren (Fach-)Hochschulabschluss mit entsprech. Tät. sowie sonstige Beschäft. ... [weiterer Text wie links], an WB, ÖB, Behördenbüch. od. bei staatl. Büch.stellen	9b
9c	Beschäft., deren Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist	Besch. d. EG 9b, der. Tät. sich dadurch aus d. EG 9b heraushebt, dass sie besond. verantwortungsvoll ist	Länder: generell keine EG 9a/b/c, nur „kleine EG 9“ (nicht in Bibl.) und „große“ EG 9 (strukturell = EG 9b)	9c
10	Beschäftigte, deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. der EG 9c, deren Tätigkeit sich mindestens zu 1/3 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. mit abgeschl. Fachausb. für ÖB (Dipl.bibl.), a) als Leiter v.ÖB, mind. 25.000 Bd. + 100.000 Entleing. b) als Berater auf schwierigen Sachgebieten f.ÖB, mind. 70.000 Bd., besonders hervorrag. Fachkenntnisse c) Leiter ÖB-Musikbüch.abt., mind. 16.000 Bd. + 4Ü.t. ²	10
11	Besch., deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der EG 9c heraushebt	Besch. d. EG 9c, deren Tät. sich durch besondere Schwierigkeit u. Bedeutg. aus der EG 9c heraushebt	—	11
12	Besch., der. Tät. sich durch d. Maß d. damit verbundenen Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 heraushebt	Besch. d. EG 11, der. Tät. sich dh. d. Maß d. damit verbund. Verantwortg. erhebl. aus d. EG 11 her.hebt	—	12

Anm.: Den TM vorangestellte Nummern = Fallgruppe (im TV-L „fehlende“; betreffen nicht Bibl.). – „EG 5/1“ (u. ä.) = EG 5 Fallgruppe 1 – Verzichtet wurde auf folgende vollständigen Einleitungstexte: „Beschäftigte im Fachdienst in Archiven, Bibliotheken ...“ (Bund EG 2-5, 9b) und „Beschäftigte in Büchereien ...“ (TV-L EG 2-6). – Die rein sprachlichen Abkürzungen dürften selbsterklärend sein (evtl. hilft ein Blick auf die EG daneben oder darüber). – Ansonsten wurden Texte nur beim TV-L in EG 9b/10 auf Kernbegriffe verkürzt.
Fußn.: ¹ Hessen: eigene EGO. Bibl.-TM wie Bund (außer 9c, diese dort EG 9/1); ² Überartflich: TdL-Beschluss vom 19.12.11, Eingruppierung nicht einklagbar; in EG 10: je 2 Fälle in WB u. Behördenbüchereien: 3 Unterstellte mind. EG 9/ fachl. Leiter, mind. 75000 Bd.